



## Satzung des Ausschusses für Regionaltheorie und –politik im Verein für Socialpolitik

### §1 Zweck des Ausschusses

#### 1. Ziele

Der Ausschuss dient der Förderung der Forschung und des wissenschaftlichen Austausches auf dem Gebiet der Regionaltheorie und -politik. Er trägt zur Unterstützung des wissenschaftlichen Nachwuchses bei und fördert die Exzellenz auf seinem Fachgebiet.

#### 2. Aktivitäten

Um diese Ziele zu erreichen, werden regelmäßig Tagungen und Mitgliederversammlungen abgehalten. Der Ausschuss informiert die Öffentlichkeit über seine Aktivitäten in Form einer Internetseite. Die Satzung des Ausschusses, seine Mitgliederliste sowie die Programme der Tagungen werden veröffentlicht.

### §2 Mitgliedschaft

#### 1. Voraussetzung

Mitglieder im Ausschuss müssen auf dem Gebiet der Regionaltheorie und –politik wissenschaftlich ausgewiesen und bereit sein, regelmäßig an den Tagungen des Ausschusses teilzunehmen. Die Mitgliedschaft im Verein für Socialpolitik ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Ausschuss.

#### 2. Kooptation neuer Mitglieder

a. Jedes Ausschussmitglied kann Kandidatinnen/Kandidaten für neue Mitgliedschaften benennen. Dazu muss es der/dem Vorsitzenden wenigstens 2 Wochen vor einer Mitgliederversammlung Informationen (CV, Veröffentlichungsliste) über die/den Betreffende/n vorlegen. Die/der Vorsitzende leitet diese Informationen im Vorfeld der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder weiter.

b. Promovierte Mitglieder des Vereins für Socialpolitik haben die Möglichkeit, sich auf Eigeninitiative um eine Mitgliedschaft im Ausschuss zu bewerben.

c. Die Mitgliederversammlung stimmt darüber ab, ob die Kooptation der/des Betreffenden weiter verfolgt werden soll. Spricht sich die Mitgliederversammlung für eine Weiterverfolgung einer Kooptation aus, so wird die/der Kandidat/in von der/dem Vorsitzenden eingeladen, an einer der folgenden Sitzungen teilzunehmen und einen Vortrag zu halten. Sind eingeladene Kandidatinnen oder Kandidaten verhindert, so wird die/der Vorsitzende befugt, Ersatzkandidaten/innen einzuladen. Die Auswahl und die Reihung dieser Ersatzkandidaten/innen soll auf der Mitgliederversammlung abgestimmt werden.

d. In der Mitgliederversammlung des Ausschusses wird nach der Vorstellung über die Kooptation des Gastes abgestimmt. Maßgebliche Kriterien für eine Kooptation sind einschlägige Forschung auf dem Gebiet der Regionaltheorie und -politik sowie die Bereitschaft, einen Beitrag zu den Aktivitäten des Ausschusses zu leisten. Spricht sich die Mitgliederversammlung für die Aufnahme auf, wird der Kandidatin/dem Kandidaten die Aufnahme als Mitglied angeboten.

### 3. Ausscheiden von Mitgliedern

a. Die Mitgliedschaft im Ausschuss kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung beendet werden, wenn ein Mitglied an mindestens drei Ausschusstagungen in Folge unentschuldigt oder an fünf Ausschusstagungen entschuldigt nicht teilgenommen hat. Das Mitglied ist vor der Ausschusstagung zu informieren, falls ein Ausschluss aufgrund von Nichtteilnahme bevorsteht. Über Ausnahmen, insbesondere auch über die Möglichkeit ruhender Mitgliedschaften, entscheidet die Mitgliederversammlung des Ausschusses.

b. Die Mitgliedschaft im Ausschuss endet automatisch mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft im Verein für Socialpolitik.

c. Von der Mitgliedsliste wird gestrichen, wer der/dem Vorsitzenden schriftlich den Austritt aus dem Ausschuss mitteilt.

d. Es steht früheren Mitgliedern, die nach den Regeln für die Beendigung der Mitgliedschaft ausscheiden, jederzeit frei, einen Antrag auf Wiederaufnahme zu stellen, dem durch Beschluss der Mitgliederversammlung entsprochen werden kann, ohne dass die unter §2(2) genannten Voraussetzungen der Erstmitgliedschaft vorliegen müssen.

### 4. Mitgliedschaft emeritierter Mitglieder / Senior-Mitgliedschaft

Langjährig aktive Mitglieder, die inzwischen im Ruhestand sind, können auf eigenen Wunsch ihre Mitgliedschaft in den Status eines Senior-Mitglieds überführen. Senior-Mitglieder sind hinsichtlich der Anwesenheit entpflichtet, verlieren dafür aber das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

5. Der Ausschuss strebt eine ausgewogene Alters- und Geschlechtsstruktur seiner Mitgliedschaft an.

### 6. Assoziierte Mitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung des Ausschusses kann fachfremde Gäste per Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit zum assoziierten Mitglied bestimmen. Ein assoziiertes Mitglied hat kein Stimmrecht und ist von der Pflicht zur Mitgliedschaft im Verein für Socialpolitik befreit.

### 7. Ehrenmitgliedschaften

Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit Mitglieder des Ausschusses für Regionaltheorie und -politik aus besonderem Grund zu Ehrenmitgliedern ernennen. Auf Ehrenmitglieder findet die unter §2(3) genannte Regel über das Ausscheiden keine Anwendung. Ein Ehrenmitglied hat kein Stimmrecht und ist von der Pflicht zur Mitgliedschaft im Verein für Socialpolitik befreit.

## §3 Vorsitz

1. Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung geheim mit einfacher Mehrheit gewählt.

2. Die Wahl einer/s neuen Vorsitzenden und / oder stellvertretenden Vorsitzenden soll nach Möglichkeit auf der Mitgliederversammlung im Vorjahr des Amtswechsels erfolgen.

3. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

4. Die/der Vorsitzende nimmt alle laufenden Geschäfte des Ausschusses wahr. Sie/er bereitet die

Tagungen und Mitgliederversammlungen vor, leitet die Versammlungen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Sie/er ist auch für die Festlegung von Termin, Ort und ggf. Thema anstehender Ausschusstagungen und Mitgliederversammlungen zuständig.

5. Die/der Vorsitzende vertritt den Ausschuss im Erweiterten Vorstand des Vereins für Socialpolitik.

6. Die/der Vorsitzende kann sich in sämtlichen Funktionen von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen.

#### **§4 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich, in der Regel im Rahmen der Tagungen des Ausschusses, einberufen.

2. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des/der Vorsitzenden an die Mitglieder, mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung. Der Einladung zur Mitgliederversammlung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen.

3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a. Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden.

b. Kooptation von Mitgliedern

c. Einladung von Aufnahmekandidatinnen und –kandidaten.

d. Einladung von Gästen.

e. Änderungen der Satzung

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Ist das nicht der Fall, kann ein Beschluss durch eine elektronische oder postalische Befragung aller Mitglieder des Ausschusses erfolgen.

5. Die Mitgliederversammlung fällt Beschlüsse i.d.R. mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dies gilt auch für elektronische oder postalische Abstimmungen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

6. Geplante Satzungsänderungen sind mindestens 4 Wochen vor der Sitzung anzukündigen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für Satzungsänderungen, welche elektronisch oder postalisch abgestimmt werden, ist eine Beteiligung von zumindest einem Viertel der Mitglieder an der Abstimmung erforderlich.

7. Die Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt auf Antrag in geheimer Wahl.

8. Über die Mitgliederversammlung fertigt der Vorsitzende ein Ergebnisprotokoll an, das allen Mitgliedern des Ausschusses zugeht. Es enthält die Beschlüsse und eine Liste der anwesenden Mitglieder. Das Protokoll ist der Geschäftsstelle des Vereins für Socialpolitik zur Archivierung vorzulegen.

9. Beschlüsse können außerhalb der Mitgliederversammlungen auch in Form von Umlaufbeschlüssen unter Einbeziehung aller Ausschussmitglieder auf elektronischem oder postalischem Wege erfolgen. In diesem Fall hat der Vorsitzende die Durchführung der Abstimmung und das Abstimmungsergebnis zu protokollieren und spätestens in der nächst folgenden Mitgliederversammlung vorzutragen.

## **§5 Tagungen**

1. Der Ausschuss wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zumindest einmal jährlich schriftlich zur Tagung einberufen. Die Einladung ist zugleich mit dem vorläufigen Programm wenigstens 14 Tage vor der Tagung allen Mitgliedern zuzustellen.
2. Gäste können zu Vorträgen und zur Diskussion von Vorträgen der Tagung eingeladen werden. Dieser Teil ist von den Beratungen der Mitgliederversammlung zu trennen.

## **§6 Ethik**

Die Mitglieder des Ausschusses sind zur Einhaltung der Richtlinien des Ethik---Kodex des Vereins für Socialpolitik verpflichtet.

## **§7 Formelles**

1. Über die Auslegung der Satzung entscheidet die/der Vorsitzende. Wird der Entscheidung widersprochen, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden oder elektronisch bzw. postalisch abstimmenden Mitglieder.
2. Die Satzung, das Mitgliederverzeichnis und die Programme der Tagungen des Ausschusses für Regionaltheorie und -politik sind auf dessen Website öffentlich zugänglich.
3. Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die ordentliche Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ist dem engeren Vorstand des Vereins für Socialpolitik zur Kenntnis vorzulegen.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung

in Tellow am 8. Oktober 2016